



Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes vom 13. Juni 2008² wird wie folgt geändert:

Titel

Bundesgesetz über polizeiliche Informationssysteme (BPI)

Ingress

gestützt auf die Artikel 57 Absätze 2 und 3 sowie 173 Absatz 2 der Bundesverfassung³,

nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...⁴

Art. 2 Bst. a und c

a. *dem polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9-15b):*

1. *Aufgehoben*
2. *Aufgehoben*
3. *Aufgehoben*
4. *Aufgehoben*

c. *der polizeilichen Abfrageplattform*

¹ BBI ...

² SR 361

³ SR 101

⁴ BBI 2026 ...

Art. 3 Abs. 1 erster Satzteil und Abs. 2 zweiter Satzteil

¹ Die polizeilichen Informationssysteme und die polizeiliche Abfrageplattform werden

² ... sowie anderen schweizerischen oder ausländischen Behörden bekanntgeben oder im Abrufverfahren zur Verfügung stellen.

Art. 6 Abs. 6

⁶ Die Aufbewahrungsdauer, Löschung Archivierung und Vernichtung von Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, richtet sich nach dem Recht, das für das Informationssystem Anwendung findet, das die Daten enthält.

Art. 7 Abs. 1 erster Satzteil, Abs. 2 erster Satzteil, Abs. 5-6

¹ Das Auskunftsrecht für Daten aus polizeilichen Informationssystemen des Bundes richtet sich...

² Fedpol erteilt die Auskünfte über die Informationssysteme, die es selber betreibt, nach Rücksprache mit der Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen; die Artikel 8 und 8a bleiben vorbehalten. Auskunftsgesuche für Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, können bei fedpol eingereicht werden. Fedpol übernimmt die Koordination mit den abfrageberechtigten Stellen und stellt den gesuchstellenden Personen die gesammelten Auskünfte zur Verfügung.

⁵ Das Auskunftsrecht für Daten, die mittels der polizeilichen Abfrageplattform abgerufen werden können, richtet sich nach dem Recht, das für das Informationssystem Anwendung findet, das die Daten enthält.

⁶ Das Auskunftsrecht für Daten, die nach kantonalem Recht bearbeitet werden, richtet sich nach dem anwendbaren kantonalen Recht.

Art. 9 Gegenstand

¹ Fedpol betreibt einen Informationssystem-Verbund. In diesem werden folgende polizeilichen Informationssysteme so miteinander verbunden, dass die Benutzenden im Rahmen ihrer jeweiligen Zugriffsrechte sämtliche angeschlossenen Informationssysteme mit einer einzigen Abfrage konsultieren können:

- a. die polizeilichen Informationssysteme nach den Artikeln 10-15b;
- b. das Informations- und Dokumentationssystem nach Artikel 23a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁵ über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS).

⁵ SR 120

² Der Bundesrat kann vorsehen, dass weitere Informationssysteme mit Bezug zur inneren Sicherheit, die von anderen Behörden des Bundes betrieben werden, in den polizeilichen Informationssystem-Verbund einbezogen werden.

Art. 10 Abs. 4 Bst. a-a^{ter}

⁴ Zugriff auf die Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundesicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS ⁶;
- a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁷;
- a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

Art. 11 Abs. 4 dritter Satz und Abs. 5 Bst. a-a^{ter}

⁴ ... Zudem kann das Erscheinen der Daten im Nationalen Polizeiindex (Art. 15a) unterdrückt werden, wenn wichtige Interessen der Strafverfolgung dies erfordern.

⁵ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundesicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS ⁸;
- a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997⁹;
- a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

Art. 12 Abs. 2 Bst. c und Abs. 6 Bst. a-a^{ter}

² Das System enthält:

⁶ SR 120

⁷ SR 955.0

⁸ SR 120

⁹ SR 955.0

- c. Daten, die im Rahmen der internationalen und interkantonalen Polizeikooperation zur Bewältigung von Ereignissen und der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen übermittelt werden.

⁶ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundesicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS ¹⁰;
- a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹¹;
- a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

Art. 12a Kollaborationsplattform

¹ Fedpol betreibt eine Kollaborationsplattform für den Informationsaustausch mit kantonalen und anderen Bundesbehörden.

² Die Kollaborationsplattform steht dem folgenden Benutzerkreis zur Verfügung:

- a. den mit gerichtspolizeilichen Aufgaben betrauten Diensten des Bundes und der Kantone;
- b. den weiteren Benutzenden des Informationssystem-Verbunds nach Artikel 9 BPI;
- c. dem BAZG und den kantonalen Strafverfolgungsbehörden, die bei ihrer Zuständigkeit an der Bekämpfung der interkantonalen und internationalen Kriminalität beteiligt sind;
- d. den Benutzerinnen und Benutzern des automatisierten Polizeifahndungssystems (RIPOL) nach Artikel 15 BPI.

³ Die in der Kollaborationsplattform vorhandenen Administrativdaten dürfen auch Personen zugänglich gemacht werden, die durch logistische oder organisatorische Dienstleistungen zur Funktionstüchtigkeit des Informationssystem-Verbunds sowie zur Verwaltung und Ausbildung seiner Benutzerinnen und Benutzern beitragen.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz und Abs. 3 Bst. a-a^{ter}

¹ Fedpol betreibt das Informationssystem zur Personenidentifikation im Rahmen der Strafverfolgung, der Suche nach vermissten Personen und der Identifikation von Personen bei Unfällen, Naturkatastrophen und Gewalttaten.

³ Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP zur Erfüllung ihrer kriminal- und gerichtspolizeilichen Aufgaben und der Bundesicherheitsdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abschnitt 4a BWIS ¹²;

¹⁰ SR 120

¹¹ SR 955.0

¹² SR 120

- a^{bis}. die Meldestelle für Geldwäscherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 23 des Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997¹³;
- a^{ter} Fedpol zur Erfüllung seiner Aufgaben auf dem Gebiet der internationalen Polizeikooperation wie zum Zweck der Aufrechterhaltung des technischen Betriebs des Systems;

Gliederungstitel vor Art. 15

Aufgehoben

Art. 15 Sachüberschrift, Abs. 1 erster Satz und Bst. o sowie Abs. 4 Bst. g, h und k^{quater} und Abs. 5

Art. 15 Automatisiertes Polizeifahndungssystem

¹ Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Kantonen das automatisierte Personen- und Sachfahndungssystem RIPOL. Dieses dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- o. systematischer und automatisierter Abgleich der Kennzeichen von Fahrzeugen, die im Rahmen der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nach Art. 108 des Zollgesetzes vom 18. März 2005¹⁴ oder dem anwendbaren kantonalen Recht erhoben werden, mit RIPOL zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen.

⁴ Folgende Behörden und Stellen dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben mittels Abrufverfahren Daten aus dem Informationssystem abrufen:

- g. das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden, zwecks Abklärung, ob eine ausländische Staatsangehörige oder ein ausländischer Staatsangehöriger im Informationssystem verzeichnet ist;
- h. die Behörden gemäss Artikel 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001¹⁵, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung eines Ausweises;

k^{quater}. die Meldestelle für Geldwäscherei.

5 Aufgehoben

Art. 15a Nationaler Polizeiindex

¹³ SR 955.0

¹⁴ SR 631.0

¹⁵ SR 143.1

¹Fedpol betreibt in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungs- und Polizeibehörden des Bundes und der Kantone den nationalen Polizeiindex (Index). Der Index informiert darüber, ob Daten zu einer bestimmten Person bearbeitet werden:

- a. in den Informationssystemen der kantonalen Polizeibehörden
- b. im polizeilichen Informationssystem-Verbund (Art. 9-15b)
- c. im N-SIS (Art. 16)

²Zweck des Indexes ist die Verbesserung der Suche nach Informationen über Personen und die Vereinfachung der Rechts- und Amtshilfe.

³Der Index enthält die folgenden Informationen:

- a. die vollständige Identität der Person, deren Daten bearbeitet werden (insbesondere Name, Vorname, Alias, Allianzname(n), Name der Eltern, Geburtsort und -datum, Prozesskontrollnummer);
- b. Datum des Eintrags;
- c. Grund des Eintrags, wenn eine Person erkennungsdienstlich behandelt worden ist;
- d. Die Angabe der Behörde, bei der nach den Grundsätzen der Rechts- und Amtshilfe um weitere Informationen über die Person ersucht werden kann;
- e. Die Angabe des Informationssystems oder der Systemart, aus der die Daten stammen.

⁴Zugriff auf diese Daten mittels Abrufverfahren haben:

- a. die BKP;
- b. die Bundesanwaltschaft und die kantonalen Strafverfolgungsbehörden;
- c. der NDB;
- d. der Bundesicherheitsdienst;
- e. die Meldestelle für Geldwäscherei;
- f. die Polizeibehörden der Kantone;
- g. der mit der Führung des automatisierten Polizeifahndungssystems betraute Dienst;
- h. das BJ, zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981¹⁶;
- i. das Grenzwachtkorps und die Zollfahndung;
- j. die militärische Sicherheit;
- k. die Militärjustizbehörden;
- l. die für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020¹⁷ zur Beurteilung des Sicherheitsrisikos im Rahmen einer Personensicherheitsprüfung, einer Prüfung der Vertrauenswürdigkeit oder einer Beurteilung des Gewaltpotenzials;
- m. fedpol zur Bearbeitung von Gesuchen um Bewilligungen, zur Überprüfung von Bewilligungen und zur Bearbeitung von Verdachtsmeldungen nach dem VSG¹⁸;

¹⁶ SR 351.1

¹⁷ SR 128

¹⁸ SR 941.42

- n. das SEM zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Artikeln 5 Absatz 1 Buchstabe c, 98c und 99 AIG¹⁹ sowie nach den Artikeln 5a, 26 Absatz 2 und 53 Buchstabe b des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998²⁰;
- o. das SEM: im Rahmen seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle.

⁵ Der Bundesrat ist ermächtigt, den Umfang des Zugriffs im Index für die Benutzerinnen nach Absatz 4 einzuschränken. Diese Einschränkung kann sowohl den Umfang der in Absatz 3 aufgeführten Daten wie auch die Systeme nach Absatz 1 betreffen.

⁶ Fedpol kann gestützt auf die Angaben der Dienststelle, die Urheberin der Information ist, die Daten zusammenführen, die der gleichen Person zugeordnet werden können.

⁷ Eine Person wird nur so lange im Index geführt, als sie in einem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme registriert ist. Der sie betreffende Eintrag wird automatisch gelöscht, wenn in keinem der in Absatz 1 aufgeführten Informationssysteme mehr Einträge über die Person vorhanden sind.

⁸ Die kantonalen Behörden entscheiden, ob sie ihr System an den Index anschliessen und welche ihrer Daten in diesem System erfasst werden. Im Falle eines Anschlusses müssen die Kantone:

- a. die vom Bund festgelegten Kriterien hinsichtlich der im Index zu verzeichnenden Deliktsarten beachten; und
- b. die vom Bund festgelegten technischen Standards für eine erleichterte Datenabfrage einhalten.

Art. 15b Geschäfts- und Aktenverwaltungssysteme von fedpol

¹⁹ SR 142.20

²⁰ SR 142.31

¹ Fedpol betreibt das interne elektronische Geschäfts - und Aktenverwaltungssystem, das besonders schützenswerte Personendaten enthalten darf.

² Es können alle ein- und ausgehenden Meldungen erfasst werden, insbesondere Telefonmitschnitte und -mitschriften, E-Mails, Briefe und Faxmitteilungen. Die Systeme können besonders schützenswerte Personendaten enthalten.

³ Die Daten dürfen nach Personen, Objekten und Ereignissen erschliessbar gemacht und mit anderen polizeilichen Informationssystemen oder anderen Informationssystemen von fedpol verknüpft werden. Mit einem anderen Informationssystem verknüpfte Daten unterliegen denselben Datenbearbeitungsregeln und Zugriffsbeschränkungen, die für das Hauptinformationssystem gelten.

⁴ Die Informationen werden so abgelegt, dass gegebenenfalls danach unterschieden werden kann, ob sie im Rahmen der Zusammenarbeit mit Interpol, Schengen, Europol oder im Rahmen anderer zwischenstaatlich vereinbarter Strukturen polizeilicher Zusammenarbeit ausgetauscht werden.

⁵ Die Systeme enthalten außerdem, getrennt von den anderen Daten:

- a. Daten aus Geschäften der für Ausweisschriften und für die Suche nach vermissten Personen zuständigen Stellen;
- b. Informationen, die für die Anordnung von Massnahmen zur Verhinderung terroristischer Aktivitäten nach dem 5. Abschnitt BWIS²¹ notwendig sind;
- c. die Verfügungen von fedpol nach den Artikeln 67 Absatz 4 und 68 AIG²².

⁶ Die Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c werden höchstens 15 Jahre aufbewahrt. ⁷ Der Zugriff auf die Systeme mittels automatisiertem Abrufverfahren ist den Mitarbeitenden von fedpol sowie dem BJ zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981²³ vorbehalten. Zugriff auf die Systeme zur Bearbeitung der Daten nach Absatz 5 Buchstaben b und c haben die Mitarbeitenden von fedpol, die für die Bearbeitung der entsprechenden Verfügungen zuständig sind.

Gliederungstitel vor Art. 16

3. Abschnitt: Schengen/Dublin-Informationssystem

Art. 16 Abs. 2 Bst. 1^{bis}

² Das N-SIS dient der Unterstützung von Stellen des Bundes und der Kantone bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

²¹ SR 120

²² SR 142.20

²³ SR 351.1

^{1bis} systematischer und automatisierter Abgleich der Kennzeichen von Fahrzeugen, die im Rahmen der automatischen Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung nach Art. 108 des Zollgesetzes vom 18. März 2005²⁴ oder dem anwendbaren kantonalen Recht erhoben werden, mit dem N-SIS zur Fahndung nach Personen oder Sachen sowie zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Verbrechen oder Vergehen;

Gliederungstitel vor Artikel 17

3a. Abschnitt: Weitere polizeiliche Informationssysteme und Datenbearbeitungen

Art. 17

Aufgehoben

Art. 17c Polizeiliche Abfrageplattform

¹ Fedpol betreibt für den Bund und die Kantone eine polizeiliche Abfrageplattform, die Informationssysteme mit Bezug zur inneren Sicherheit verknüpft. Diese dient den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone zur nationalen Polizeikooperation.

² Die polizeiliche Abfrageplattform ermöglicht den Benutzenden im Rahmen ihrer Zugriffsrechte in den angeschlossenen Informationssystemen die Abfrage der Daten nach Artikel 17e.

³ Die abfrageberechtigten Behörden bleiben für ihre angeschlossenen Informationssysteme verantwortlich und bearbeiten die Daten nach dem anwendbaren Recht.

⁴ Der Bundesrat regelt, welche Informationssysteme nach Absatz 1 an die polizeiliche Abfrageplattform angeschlossen werden und erlässt die technischen Ausführungsbestimmungen.

Art. 17d Nutzung der polizeilichen Abfrageplattform

Soweit dies zur Erfüllung der nachstehenden Aufgaben erforderlich ist, sind zur Abfrage von Daten aus den angeschlossenen Informationssystemen der Kantone über die polizeiliche Abfrageplattform berechtigt:

- a. Angehörige der Armee, zur Wahrnehmung von Polizeibefugnissen nach Artikel 92 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995²⁵;
- b. das BAZG, für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung» und «Risikoanalyse» im Rahmen seiner abgaberechtlichen und nichtabgaberechtlichen Aufgaben;

²⁴ SR 631.0

²⁵ SR 510.10

- c. die Behörden nach Artikel 4 des Ausweisgesetzes vom 22. Juni 2001²⁶, zwecks Abklärung des Vorliegens allfälliger Gründe für die Verweigerung der Ausstellung des Ausweises;
- d. das BJ, zur Erfüllung der ihm aus dem Rechtshilfegesetz vom 20. März 1981²⁷ übertragenen Aufgaben;
- e. das Bundesamt für Zivilluftfahrt, soweit es um Luftfahrzeuge einschliesslich zugehöriger Dokumente, Motoren und anderer identifizierbarer Teile geht;
- f. die Bundesanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der StPO²⁸;
- g. der Bundesicherheitsdienst, zur Durchführung von Personensicherheitsprüfungen;
- h. die Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020²⁹, für die Durchführung der Personensicherheitsprüfungen;
- i. fedpol, zur Erfüllung seiner Aufgaben nach ZentG³⁰, BWIS³¹, Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020³² und StPO³³;
- j. die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden für Kriminal- und gerichtspolizeiliche Ermittlungen;
- k. die Meldestelle für Geldwäscherei, zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschereigesetzes vom 10. Oktober 1997³⁴;
- l. die Militärjustiz und die Militärpolizei, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach MStG³⁵ und dem Militärstrafprozess vom 23. März 1979³⁶;
- m. der NDB, zum frühzeitigen Erkennen und Verhindern von Bedrohungen der inneren Sicherheit der Schweiz gemäss dem NDG³⁷;
- n. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und der Dienst für konsulärischen Schutz des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) sowie das Protokoll des EDA, nach Ausschreibungen von Personen;
- o. das SECO und die kantonalen sowie kommunalen Migrations- und Arbeitsmarktbehörden zur Wahrnehmung ihrer Sicherheitsaufgaben;

²⁶ SR 143.1

²⁷ SR 351.1

²⁸ SR 312.0

²⁹ SR 128

³⁰ SR 360

³¹ SR 120

³² SR 941.42

³³ SR 312.0

³⁴ SR 955.0

³⁵ SR 321.0

³⁶ SR 322.1

³⁷ SR 121

- p. das SEM, zur Wahrnehmung der Sicherheitsaufgaben nach Artikel 98d AIG³⁸ und Artikel 5b AsylG³⁹;
- q. die Strassenverkehrs- und Schifffahrtsämter, soweit es um Strassen- oder Wasserfahrzeuge sowie zugehörige Dokumente oder Nummernschilder geht;
- r. die Transportpolizei zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010⁴⁰ über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr;
- s. die Zentralstelle Waffen und die kantonalen Polizeibehörden, für die Erteilung und den Entzug von Bewilligungen sowie für die Einziehung von Waffen nach dem WG⁴¹;
- t. die zuständigen kantonalen Behörden für die Erteilung und Entziehung von Bewilligungen zum Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private

Art. 17e Daten, die abgefragt werden können

¹ Mittels der polizeilichen Abfrageplattform können standardisierte Darstellungen aller Informationen abgefragt werden, die in den angeschlossenen Systemen des Bundes und der Kantone bearbeitet werden.

² Die Benutzenden können nach Personen suchen, über die in den angeschlossenen Systemen des Bundes und der Kantone ein Personenstamm bearbeitet wird, sowie nach dort erfassten Sachen, biometrischen Merkmalen und Modi Operandi

³ Zu Übertretungen wird nur angezeigt, in welchen Informationssystemen solche verzeichnet sind. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Übertretungen nach Art. 126 Abs. 2 StGB.

Art. 18

Aufgehoben.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

³⁸ SR 142.20

³⁹ SR 142.31

⁴⁰ SR 745.2

⁴¹ SR 514.54

Anhang
(Ziff. II)

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997⁴² über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Art. 23j Abs. 2

² Es schreibt die Massnahme sowie eine Widerhandlung gegen die Massnahme im automatisierten Polizeifahndungssystem (RIPOL) nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴³ über polizeiliche Informationssysteme (BPI) aus.

Art. 24a Abs. 2^{bis}, 4 und 7

^{2bis} Fedpol, die zuständigen kantonalen Behörden, das BAZG sowie die Transportpolizei können im Informationssystem besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten, um Lagebilder zu erstellen.

⁴ Die Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie Gerichte von Bund und Kantonen, das BAZG und die Transportpolizei sind verpflichtet, ihnen vorliegende Informationen nach Absatz 1 an fedpol weiterzuleiten.

⁷ Folgende Behörden haben im Abrufverfahren Zugriff auf das Informationssystem:

- a. zur Verhinderung gewalttätigen Verhaltens anlässlich von Sportveranstaltungen:
 1. die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen von fedpol,
 2. die Polizeibehörden der Kantone,
 3. die Transportpolizei,
 4. das BAZG für die Funktionen «Kontrolle von Waren, Personen und Transportmitteln», «Kontrollexpertise», «Einsatzkoordination», «Strafverfolgung» und «Risikoanalyse»;

⁴² SR 120

⁴³ SR 361

- b. zur Durchführung der Personensicherheitsprüfungen: die zuständigen Fachstellen nach Artikel 31 Absatz 2 des Informationssicherheitsgesetzes vom 18. Dezember 2020⁴⁴.

2. Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015⁴⁵

Art. 16 Abs. 1

¹ Der NDB kann im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴⁶ über polizeiliche Informationssysteme (BPI) sowie im nationalen Teil des Schengener Informationssystems nach Artikel 16 Absatz 2 BPI, Personen und Fahrzeuge ausschreiben lassen.

3. Informationssicherheitsgesetz vom 18. Dezember 2020⁴⁷

Art. 45 Abs. 6 Einleitungssatz sowie Bst. b und b^{bis}

⁶ Die Daten nach Absatz 4 können automatisch und systematisch durch Abfrage der folgenden Informationssysteme und Abfrageplattformen erhoben werden:

- b. nationaler Polizeiindex nach Artikel 15a des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁴⁸ über polizeiliche Informationssysteme (BPI);
- b^{bis}. Polizeiliche Abfrageplattform nach Artikel 17c BPI.

4. Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005⁴⁹

Ersatz eines Ausdrucks

Im ganzen Erlass ausser in den Artikeln 68a Absatz 1, 68b Absatz 1, 68c, 68d und 68e Absatz 1 wird «SIS» ersetzt durch «N-SIS».

Art. 68a Abs. 1 Einleitungssatz

¹ Die zuständige Behörde trägt in den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) die Daten von Drittstaatsangehörigen, gegen die eine der folgenden Rückkehrentscheide verfügt wurde, ein

⁴⁴ SR 128

⁴⁵ SR 121

⁴⁶ SR 361

⁴⁷ SR 128

⁴⁸ SR 361

⁴⁹ SR 142.20

Art. 68b Abs. 1

¹ Der Austausch von Zusatzinformationen im Zusammenhang mit einer Ausschreibung nach Artikel 68a Absätze 1 und 2 zwischen den Schengen-Staaten erfolgt über das SIRENE-Büro[RG1], das als Anlauf-, Koordinations- und Konsultationsstelle für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit den Ausschreibungen im Schengener Informationssystem (SIS) waltet.

Art. 109c Bst. f Ziff. 1

Das SEM kann folgenden Behörden einen Online-Zugang zu den Daten des ORBIS gewähren:

- f. den zuständigen Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit, der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen und des Polizeiwesens:
 1. zur Personenidentifikation in den Bereichen des polizeilichen Nachrichtenaustausches, der sicherheits- und gerichtspolizeilichen Ermittlungen, bei Auslieferungsverfahren, bei Rechts- und Amtshilfe, bei der stellvertretenden Strafverfolgung und Strafvollstreckung, bei der Bekämpfung der Geldwäsche, des Drogenhandels und des organisierten Verbrechens, bei der Kontrolle von Ausweisschriften, bei Nachforschungen nach vermissten Personen, sowie bei der Kontrolle der Eingaben ins automatisierte Polizeifahndungssystem nach dem Bundesgesetz vom 13. Juni 2008⁵⁰ über polizeiliche Informationssysteme (BPI),

5. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003⁵¹ über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich

Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c Ziffer 2^{bis}, 2^{ter} und 9

¹ Das SEM kann die von ihm oder in seinem Auftrag im Informationssystem bearbeiteten Daten des Ausländerbereichs folgenden Behörden oder Stellen durch ein Abrufverfahren zugänglich machen.

- c. den Bundesbehörden im Bereich der inneren Sicherheit ausschliesslich zur Personenidentifikation bei:
 - ^{2^{bis}} Massnahmen zum Schutz von Bundesbehörden, völkerrechtlich geschützten Personen, ständigen diplomatischen Missionen, konsularischen Posten und internationalen Organisationen nach dem Abschnitt 4a des Bundesgesetzes vom 21. März 1997⁵² über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit;

⁵⁰ SR 361

⁵¹ SR 142.51

⁵² SR 120

2^{ter}. der Abwehr widerrechtlicher Handlungen, welche die Sicherheit an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im internationalen gewerbsmässigen Luftverkehr gefährden können nach Artikel 21a des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948⁵³.

9. der Kontrolle der Eingaben im automatisierten Polizeifahndungssystem nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁵⁴ über polizeiliche Informationssysteme (BPI);

6. Strafgesetzbuch⁵⁵

Art. 354 Abs. 2 Bst. i und 3

² Folgende Behörden und Stellen können Daten nach Absatz 1 vergleichen und bearbeiten:

i. die Transportpolizei.

³ Die Personendaten, die sich auf Daten nach Absatz 1 beziehen, werden in getrennten Informationssystemen bearbeitet; dabei gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁵⁶ über polizeiliche Informationssysteme, des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁵⁷, des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005⁵⁸ und des Zollgesetzes vom 18. März 2005⁵⁹.

7. Strafprozessordnung⁶⁰

Art. 96 Abs. 2 Bst b

² Vorbehalten bleiben:

b. die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁶¹ über polizeiliche Informationssysteme (BPI);

Art. 211a Grundlagen für Mittel und Massnahmen zur Fahndung

Soweit die Mittel und Massnahmen zur Fahndung nicht durch das Bundesrecht geregelt sind, erlassen die Kantone die nötigen gesetzlichen Grundlagen.

⁵³ SR **748.0**

⁵⁴ SR **361**

⁵⁵ SR **311.0**

⁵⁶ SR **361**

⁵⁷ SR **142.31**

⁵⁸ SR **142.20**

⁵⁹ SR **631.0**

⁶⁰ SR **312**

⁶¹ SR **361**

8. Strafregistergesetz vom 17. Juni 2016⁶²

Art. 46 Bst. a Ziff. 6

Folgende angeschlossene Behörden können durch ein Abrufverfahren in alle im Behördenauszug 2 erscheinenden Daten (Art. 38) Einsicht nehmen, soweit dies für die Erfüllung der nachstehend genannten Aufgaben notwendig ist:

- a. die im Bundesamt für Polizei zuständigen Stellen:
6. für die Kontrolle des Verbundes der polizeilichen Informationssysteme nach Art. 9 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁶³ über polizeiliche Informationssysteme (BPI),

9. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁶⁴

Art. 113 Abs. 5 Bst. c

⁵ Die bundesinterne Prüfbehörde kann zur Beurteilung des Gefährdungs - oder Missbrauchspotenzials:

- d. Einsicht in das Strafregister, in das informatisierte Staatsschutz-Informationssystem und in den nationalen Polizeiindex nehmen, sowie die polizeiliche Abfrageplattform abfragen;

10. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁶⁵ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 167d Bst. e Ziff. 1

Das Kommando Militärpolizei beschafft die Daten für das JORASYS:

- e. durch Abrufverfahren oder automatisiert über eine Schnittstelle aus:
^{1 bis.} der polizeilichen Abfrageplattform,

⁶² SR 330

⁶³ SR 361

⁶⁴ SR 510.10

⁶⁵ SR 510.91

11. Bundesgesetz vom 18. März 2016⁶⁶ betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs

Art. 14 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die im Verarbeitungssystem enthaltenen Daten können im Abrufverfahren in die Informationssysteme nach den Artikeln 10, 12 und 13 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁶⁷ über polizeiliche Informationssysteme (BPI) kopiert werden, sofern:

12. Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr vom 18. Juni 2010⁶⁸

Art. 4 Abs. 2 a^{bis}

² Die Transportpolizei kann überdies:

^{a^{bis}}. zum Zwecke der Identifizierung Körpermerkmale einer Person feststellen und Finger- und Handballenabdruckdaten erheben;

Art. 4 Abs. 2^{bis}

^{2^{bis}} Die Feststellung der Körpermerkmale und die Erhebung der Finger- und Handballenabdruckdaten wird in einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl angeordnet. In dringenden Fällen kann sie mündlich angeordnet werden, ist aber nachträglich schriftlich zu bestätigen und zu begründen.

Art. 4 Abs. 2^{ter}

^{2^{ter}} Weigert sich die betroffene Person, sich der Anordnung der Polizei zu unterziehen, so entscheidet die Staatsanwaltschaft.

13. Vorläuferstoffgesetz vom 25. September 2020⁶⁹

Art. 18 Abs. 1 Bst. a

¹ Bei der Bearbeitung von Gesuchen um Erwerbs- und Ausnahmebewilligungen, der Überprüfung dieser Bewilligungen und der Bearbeitung von Verdachtsmeldungen können die zuständigen Stellen von fedpol automatisch auf die folgenden Informationssysteme zugreifen:

- a. System zur Unterstützung gerichtspolizeilicher Ermittlungen des Bundes nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008⁷⁰ über polizeiliche Informationssysteme (BPI);

⁶⁶ SR 780.1

⁶⁷ SR 361

⁶⁸ SR 745.2

⁶⁹ SR 941.42

⁷⁰ SR 361

14. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997⁷¹

Art. 35a Abs. 1

¹ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Meldestelle mittels Abrufverfahren überprüfen, ob die ihr gemeldete oder bei ihr angezeigte Person in einer der folgenden Informationssysteme oder der polizeilichen Abfrageplattform verzeichnet ist:

⁷¹ SR 955.0